



## **Schutzkonzept Damenturnverein Männedorf – Anweisungen für den Turnbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie**

### **Allgemeines, Ausgangslage**

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus erlassen. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein spezifisches Schutzkonzept verfügen. Für alle Einrichtungen, Betriebe, Schulen und Veranstaltungen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Die Vorgaben sind in der Verordnung geregelt.

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Bestimmungen des Bundesrates vom 8. September 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Turnabend stattfinden kann.

**Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es im Aussenbereich keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.**

**Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen während des Turnbetriebs liegen bei den Leiterinnen sowie den Turnerinnen. Die aktuell gültigen Schutzmassnahmen und Vorgaben des BAG müssen eingehalten werden.**

**Folgende übergeordnete Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:**

#### **1. Nur symptomfrei ins Turnen**

Turnerinnen (Kinder und Erwachsene) und Leiterinnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und klären das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt ab. Der Verein (Corona-Beauftragte vgl. Punkt 5) ist umgehend über eine COVID-19 Erkrankung zu informieren. Auch Turnerinnen und Leiterinnen, welche mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, bleiben zuhause.

#### **2. Distanz und Gruppengrössen einhalten**

Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es im Aussenbereich keine Einschränkungen. **Bei Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht.**

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Personen, die in beständigen Gruppen, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagebenutzern mischen können, von höchstens 30 Personen. Es gilt nur für Gruppen, welche in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.



**Muki-Turnen:** Im Muki-Turnen in Innenräumen sind max. 30 Personen (inkl. Kinder) erlaubt, ansonsten gilt auch hier die Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

**Leitersituation:** Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 16-jährig sind, gibt es keine Einschränkungen. Wenn die Anzahl (Kinder und Leiterinnen) 30 übersteigt, brauchen die Ü16 ein Zertifikat.

### 3. Maskenpflicht und Abstand

Für Kinder ab 12 Jahren und für erwachsene Personen gilt in den Innenräumen (Eingangsbereich, Garderoben etc.) weiterhin eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht ist während dem Training in der Turnhalle aufgehoben. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

### 4. Einhalten der Hygieneregeln

Turnerinnen (Kinder und Erwachsene) und Leiterinnen waschen sich vor und nach dem Turnen gründlich die Hände mit Seife.

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Leiterinnen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln besorgt.

### 5. Contact Tracing / Präsenzlisten

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Turnstunden Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten jederzeit in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5).

### 6. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jeder Verein, welche die Wiederaufnahme des Turnbetriebs plant, muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Monika Anneler, Präsidentin des Damenturnvereins. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. 079 532 58 63 oder [moni.anneler@bluewin.ch](mailto:moni.anneler@bluewin.ch)).

### Gültigkeitsbereich

Das Schutzkonzept mit sechs fünf Grundsätzen gilt für sämtliche Mitglieder des Damenturnvereins, alle Riegen (MuKi-Turnen, Kinderturnen, Mädchenriege, Stufenbarren, Gymnastik, Bliib fit und 55+) und Trainingseinheiten.

Das Konzept ist gültig vom 4. Oktober 2021 bis auf Weiteres. Sämtliche Leiterinnen und Turnerinnen haben sich an die aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

**Für die Einhaltung des Schutzkonzepts während des Turnbetriebs sind die Leiterinnen verantwortlich.**

### Vorstand Damenturnverein Männedorf

Männedorf, 4. Oktober 2021 ca